

brecher“ betrachtet. Diese Linie ist auch die Linie der westdeutschen Justiz. So leitete die bayerische Justiz nunmehr gegen den jugoslawischen Konsul in München, Grabovac, ein Ermittlungsverfahren ein. Ausgangspunkt dafür war die freche Behauptung des Landtagsabgeordneten der faschistischen Gesamtdeutschen Partei, Wuellner, der jugoslawische Konsul sei des „mehrhundertfachen Mordes“ schuldig, weil er gegen die faschistischen Eindringlinge in Jugoslawien kämpfte. Damit will die westdeutsche Justiz Rache üben für den energischen Protest, den der Konsul wegen des Vorgehens gegen Vracaric erhoben hatte»

Die Verteidigung des Hitler-Krieges — Bestandteil der Vorbereitung einer neuen Aggression

Mit ihrem Verhalten stellt sich die westdeutsche Justiz noch im Jahre 1961 schützend vor den Hitler-Krieg, Patrioten, die gegen die faschistische Aggression kämpften, wie Vracaric und andere Widerstandskämpfer, sollen noch heute verurteilt werden. Damit bekennt sich die westdeutsche Justiz selbst zu der blutigen Aggression der reaktionärsten Teile des deutschen Monopolkapitals, die sich anschickten, die ganze Welt in die finsterste Barbarei zu stürzen.

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wurde in Artikel 6 a des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof das Verbrechen gegen den Frieden unter Strafe gestellt. Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes hat eindeutig bewiesen, daß der Hitler-Krieg ein Angriffskrieg und damit das schwerste internationale Verbrechen war.⁴ Das trifft uneingeschränkt auch auf den faschistischen Überfall auf die Völker Jugoslawiens zu.

Der Widerstandskampf aller von der faschistischen Aggression betroffenen Völker gegen die Okkupanten hatte die Wiederherstellung der elementarsten Grundlagen zivilisierten menschlichen Zusammenlebens wie die Sicherung der physischen Existenz der unterdrückten Völker überhaupt zum Inhalt. Es war der Kampf um das elementare Recht zum Leben⁵. Im Völkerrecht wird dieser Inhalt des Widerstandskampfes auch bei allen Einzelfragen zum Ausgangspunkt gemacht.

Die Bonner Ultras dagegen erklären im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verhaftung Vracarics, man könne aus der völkerrechtlichen Anerkennung der Partisanen als Teile der Streitkräfte durch das Genfer Abkommen von 1949 nicht schlußfolgern, daß die Partisaneneinheiten in den von den Faschisten zeitweilig besetzten Ländern unter dem Schutz des Völkerrechts standen. Damit möchten sie die Verhaftung und zugleich die Willkürmaßnahmen der Faschisten gegen die Widerstandsbewegung rechtfertigen. In den Tagen nach der Verhaftung von Vracaric wurde in der westdeutschen Presse immer wieder die unverschämte Lüge verbreitet, daß der Kampf der Partisanen gegen den Faschismus „nicht rechtens“⁶, ja sogar „völkerrechtswidriger Mord“⁷ sei und deshalb alte Widerstandskämpfer, die gegen Hitler-Deutschland gekämpft haben und derer die westdeutschen Machthaber „habhaft werden“, einer angemessenen Strafe zugeführt werden müßten⁸.

Die eindeutige Rechtslage besteht indessen — wie z. B. Wünsche zu Recht darlegt — darin, daß der Partisanenkampf den 1939 gültigen Normen des Kriegsrechts nicht widersprach und die Angehörigen der Widerstandsbewegung in den zeitweilig von faschistischen

Truppen besetzten Gebieten laut Völkerrecht nicht verpflichtet waren, sich schutzlos der Willkür der Okkupanten auszuliefern⁹. Dieses Ergebnis ergibt sich bereits aus der Betrachtung der 1939 gültigen Normen des Kriegsrechts unter Berücksichtigung und Anerkennung des Partisanenkampfes als der unter den Bedingungen der völkerrechtswidrigen Annexionspolitik Hitler-Deutschlands entwickelten Form des Kampfes gegen die feindlichen faschistischen Truppen.

Es bestand und besteht kein Zweifel, daß die Völker der von Hitler-Deutschland überfallenen Länder das Recht hatten, sich in einer Widerstandsbewegung zu organisieren und unter Einhaltung der völkerrechtlichen Voraussetzungen mit der Waffe in der Hand um die Befreiung ihrer Heimat zu kämpfen. So führte der Kampf der Völker um die Befreiung ihrer Länder vom Faschismus und zur Zerschlagung Hitler-Deutschlands folgerichtig zur Anerkennung der Partisanenbewegung als Teile der Streitkräfte, die unter dem Schutz des Völkerrechts stehen. Das fand seinen Ausdruck im Genfer Abkommen von 1949, das die Anerkennung der Partisanen völkerrechtlich fixierte, und zwar nicht im rechtsbegründenden Sinne, sondern als Feststellung und Kodifizierung bereits herausgebildeter völkerrechtlicher Normen, die bis auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 zurückzuführen sind.

Das Bonner Regime ist die Verneinung des Völkerrechts

Diese historische und völkerrechtliche Einschätzung der Hitler-Aggression und des heldenhaften Kampfes der Partisanen entspricht der Auffassung der friedliebenden Völker der ganzen Erde. Das ist auch der Bonner Justiz bekannt. In Ausführung ihres Klassenauftrages mißachtet sie jedoch die Grundsätze des Völkerrechts und bestimmter Verträge und sucht sie zu zerstören. Das zeigt sich deutlich auch im Falle Vracaric:

1. Entgegen der völkerrechtlichen Verurteilung der Hitler-Aggression, insbesondere im Nürnberger Urteil, wurde Vracaric verhaftet, weil er gegen das Verbrechen des faschistischen Krieges kämpfte.

2. Entgegen dem eindeutigen völkerrechtlichen Status der Partisanen soll sein mutiger Kampf in ein kriminelles Delikt, in Mord, umgefälscht werden.

3. Entgegen dem Gesetz Nr. 1 — Aufhebung von Nazi-gesetzen — des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 handelte die Bonner Justiz. Dort heißt es: „Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie, oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen“, in denen jemand auf Grund „seiner Opposition zur NSDAP oder ihrer Lehre, Nachteile erleiden würde“¹⁰. Im Art. 1 Ziff. 1 Buchst. n desselben Gesetzes wurde das preußische Gesetz über die Gestapo vom 10. Februar 1936 ausdrücklich aufgehoben. Dennoch brachten es Bonner Ultras fertig, 16 Jahre danach auf Grund eines Gestapo-Haftbefehls Vracaric einzusperren.

4. Entgegen den Vereinbarungen zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik aus dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 23. Oktober 1954 (Überleitungsvertrag)¹¹ wurde Vracaric von der westdeutschen Justiz verfolgt. Im Art. 3 dieses Vertrages heißt es: „(1) Niemand darf allein deswegen unter Anklage gestellt oder durch Maßnahmen deutscher Gerichte oder Behörden in seinen Bürgerrechten oder seiner wirtschaftlichen Stellung nur deswegen beeinträchtigt werden, weil er vor Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Sache der drei Mächte sympathisiert, sie oder ihre Politik oder Interessen

3. „Neues Deutschland“ (Ausg. B) vom 6. Dezember 1961. Inzwischen hat Konsul Grabovac auf Veranlassung des jugoslawischen Außenministeriums das Gebiet der Bundesrepublik aus Sicherheitsgründen verlassen.

4. Das Urteil von Nürnberg, München 1946, S. 26/27.

5. Ein Mitarbeiter Rosenbergs schrieb über die Ziele der Faschisten: „Die Slawen sollen für uns arbeiten. Soweit wir sie nicht brauchen, mögen sie sterben.“ Ebenda, S. 77.

6. „Deutsche Zeitung“ vom 10. November 1961.

7. „Der Tagesspiegel“ vom 25. November 1961.

8. „Deutsche Soldatenzeitung“ vom 10. November 1961.

9. „Militärwesen“ 1959, Nr. 3, S. 331.

10. Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, S. 7.

11. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen, Bundesgesetzblatt Teil II, 1954, S. 495.